



*Ministerium für Umwelt
Boden- und Meeresschutz*

NATIONALES VERZEICHNIS DER UMWELTFACHBETRIEBE

Beschluss Nr. 1 vom 30. Jänner 2020.

Bestimmungen in Bezug auf die Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher.

**DAS NATIONALE KOMITEE
DES NATIONALEN VERZEICHNISSSES DER UMWELTFACHBETRIEBE**

[.....]

BESCHLIESST

Artikel 1

(Geltungsbereich)

1. Dieser Beschluss regelt die Verfahren, die bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher des Unternehmens zu befolgen sind, aus welchem Grund auch immer die Beendigung eintritt, d.h. auch wenn der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für seine Eignung gemäß Artikel 13, Absatz 1 des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 erfüllt, was den unmittelbaren Amtsverlust seitens des technischen Verantwortlichen zur Folge hat.

2. In den in Absatz 1 genannten Fällen kann das Unternehmen für höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage mit der eintragungsgegenständlichen Tätigkeit fortfahren, wobei die Aufgaben des technischen Verantwortlichen in diesem Zeitraum vorläufig vom/von den gesetzlichen Vertreter/n, den oder die das Unternehmen angegeben hat, übernommen werden.

3. Die Übergangszeit von 90 Tagen endet mit der Verfügung der Sektion zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen, der die Voraussetzungen für die entsprechenden Eintragungskategorien erfüllt.

Artikel 2

(Mitteilung)

1. Das Unternehmen ist verpflichtet, der zuständigen Regionalsektion die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Tagen ab dessen Eintreten mitzuteilen.

2. Mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 3 teilt der technische Verantwortliche die Beendigung des Auftrages dem Unternehmen und der Regionalsektion mittels zertifizierter E-Mail (PEC) mit. Bis zum Erhalt der entsprechenden Mitteilung des Unternehmens oder des technischen Verantwortlichen seitens der Regionalsektion ist der technische Verantwortliche nicht von seinen Verantwortungen in Verbindung mit dem Auftrag befreit.

3. Die Frist von 90 Tagen im Sinne des Absatzes 2, Artikel 1 beginnt ab dem Datum, an dem die Regionalsektion die erste der von Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen erhält.

Artikel 3

(Verlust seitens des technischen Verantwortlichen der Voraussetzungen für die Eignung gemäß Artikel 13, Absatz 1 des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120)

1. Erfüllt der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzung der Aktualisierung der Eignung gemäß Artikel 13, Absatz 1 des Dekretes vom 3. Juni 2014, Nr. 120, finden folgende Verfahren Anwendung:
a) Die Regionalsektion teilt dem Unternehmen mittels zertifizierter E-Mail (PEC) die anstehende Fälligkeit der Eignung des technischen Verantwortlichen jeweils sechzig und dreißig Tage vor Fälligkeitsdatum der Eignung mit.

b) Ab dem Tag nach Fälligkeit der Eignung des technischen Verantwortlichen beginnt die Frist von 90 Tagen gemäß Absatz 2, Artikel 1. Die Regionalsektion teilt dem Unternehmen mittels PEC den Verlust des Amtes seitens des technischen Verantwortlichen mit.

Artikel 4

(Einschränkung der Tätigkeit des Unternehmens)

Ist die Frist gemäß Artikel 1, Absatz 2 oder Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe b) abgelaufen und hat die Sektion keine Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen erlassen, kann das Unternehmen keinen Antrag um Änderung oder Erneuerung der Eintragung für jene Kategorien einreichen, die vom Verlust der Voraussetzungen des technischen Verantwortlichen betroffen sind.

Artikel 5

(Sanktionen)

1. Nach vergeblichem Verstreichen der Frist gemäß Absatz 1 des Artikels 2 leitet die Regionalsektion im Sinne der Artikel 19, Absatz 1, Buchstabe b) und 21 des Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120 das Disziplinarverfahren zur Suspendierung der Eintragung in die betroffenen Kategorien ein.

2. Nach Verstreichen der Frist gemäß Absatz 2 des Artikels 1 und in Ermangelung einer Verfügung zur Bestätigung der Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen mit allen erforderlichen Voraussetzungen, leitet die Regionalsektion im Sinne der Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe b) und 21 des Dekrets vom 3. Juni 2014 Nr. 120 das Disziplinarverfahren zur Streichung des Unternehmens aus dem Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in Bezug auf die betroffenen Kategorien ein.

Artikel 6

(Inkrafttreten und Aufhebung)

1. Der vorliegende Beschluss tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

2. Ab Inkrafttreten dieses Beschlusses wird das Rundschreiben Prot. Nr. 1544/Albo/Pres. vom 14. Dezember 2012 aufgehoben.

DER SEKRETÄR
Ing. Pierluigi Altomare

DER PRÄSIDENT
Dr. Eugenio Onori